

Merkblatt zur Weiterleitung von Fördermitteln und Vergabe von Aufträgen

Nicht alle Aufgaben in einem Projekt können durch den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

- Eine Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte.
- Die Vergabe eines Auftrages an einen externen Dienstleister.

1. Was bedeutet Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte?

Die Weiterleitung richtet sich nach Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO.

Die Möglichkeit einer Weiterleitung von Mitteln kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn das so entstehende Teilprojekt selber die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen würde. Das Teilprojekt darf kein wirtschaftliches Interesse, es muss vielmehr ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben haben. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und / oder Projektdurchführung beteiligt ist und einen nicht unerheblichen Anteil an Eigenmitteln in das Projekt einbringt. Eine Erstattung aller Kosten eines Teilprojekts ist daher nicht möglich.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht.

Im Falle der Weiterleitung wird ein Dritter zur (Teil-) Erfüllung des Zuwendungszwecks eingebunden. Die Weiterleitung muss explizit vom Zuwendungsgeber zugelassen und entsprechende Regelungen müssen im Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Durch die Weiterleitung wird der Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsgeber. Der Zuwendungsempfänger gibt die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsrechtsverhältnisses weiter an den so genannten Letztempfänger. Der Dritte, also der Letztempfänger, muss ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere hat er entsprechende Nachweispflichten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der ANBest-P/Gk sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid gelten ebenfalls für den Dritten (Bestandteil des Kooperationsvertrages). Des Weiteren ist die Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszweckes für die weitergeleiteten Fördermittel an den Letztempfänger durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

Die Weiterleitung von Mitteln durch den Zuwendungsempfänger an den Letztempfänger erfolgt im Antragsverfahren durch die Einstellung eines eigenständigen Finanzierungsplanes für den Dritten. So gibt es in dem Antrag zwei Finanzierungspläne (einen für den Zuwendungsempfänger und einen für den Letztempfänger), deren Ausgabenansätze in einen Gesamtfinanzierungsplan rechnerisch zusammengezogen werden.

Zur Durchführung der Weiterleitung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben.
- Die Mittel können vom Erstempfänger nur in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsakte erlassen darf, kann die Weiterleitung der Zuwendung auch in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsakt) erfolgen.
- Die Weiterleitung erfolgt direkt zwischen Erstempfänger und dem operativen Partner ohne Einschaltung von weiteren Personen.
- Vor Weiterleitung der Zuwendung ist zu prüfen, dass bei dem Letztempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Letztempfänger hat hierfür auch eine projektbezogene Kostenstellenrechnung innerhalb seiner Buchhaltung einzurichten.

- Das sog. Teilprojekt darf noch nicht begonnen worden sein; ausgenommen, der Maßnahme wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Hat das Teilprojekt im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen, steht dies einer Förderung nicht im Wege.
- Die Beihilferegelungen der EU müssen beachtet und während des Projektzeitraumes laufend überprüft werden,
- Der privatrechtliche Vertrag zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger ist in schriftlicher Form abzuschließen und muss mindestens folgenden Inhalt haben:
 - die genaue Bezeichnung des Letztempfängers;
 - die Zuwendung muss als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe des im Zuwendungsbescheid ermächtigten Betrages weitergereicht werden;
 - die Zuwendung ist zweckgebunden, d.h. nur für die Realisierung der thematischen Zielstellung der jeweiligen ESF-Förderrichtlinie einzusetzen;
 - die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen wird für die Gesamtlaufzeit der Maßnahme festgelegt. Endet das Projekt vorzeitig oder in Fall eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides, ist ein Restwertausgleich zu Gunsten des ESF vorzunehmen.
 - das Maßnahmeende des Teilprojektes darf den Bewilligungszeitraum der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten,
 - die Modalitäten zur Abwicklung des Teilprojektes, zur Zahlung der Zuwendungen, zur Prüfung der Verwendung müssen beschrieben werden,
 - Prüfungsrechte für die in der jeweiligen ESF-Förderrichtlinie ermächtigten Behörden müssen eingeräumt werden. Vor-Ort-Kontrollen können jederzeit, auch unangemeldet, erfolgen.
 - Verpflichtung bei allen Veranstaltungen Teilnehmerlisten zu führen,
 - Verpflichtung die Einhaltung der VOL/A sowie die Höchstwerte für die freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu beachten,
 - das Veröffentlichungsrecht von Projektergebnissen wird dem BMAS zugestanden und Absprachen hinsichtlich einer eventuellen Vermarktung müssen zu gegebener Zeit getroffen werden.
- Es sind Gründe für den Rücktritt vom Vertrag zu vereinbaren. Wichtige Gründe für den Rücktritt liegen vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren, oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Es ist die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger zu vereinbaren.
- Es sind Regelungen für die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen zu treffen. Die Bestimmungen der ANBest-P/GK sind für den Letztempfänger bindend.

2. Was bedeutet Vergabe von Aufträgen?

Beachten Sie hierzu bitte im Einzelnen die Ausführungen zur Vergabe, die in den Fördergrundsätzen vom 10.08.2009 (Version 3.0) enthalten sind. Maßgeblich ist insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20.11.2009, in Kraft getreten am 11.06.2010.